

## Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO)

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Sachbearbeitung im Waffenrecht.

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Augsburg, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de), Telefon +49 821 324-0. Ein verschlüsseltes Kontaktformular (<https://www.augsburg.de/kontakt/>) finden Sie auf unserer Homepage.

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadtverwaltung Augsburg, Datenschutzbeauftragte/r, Hermanstraße 1, 86150 Augsburg, [datenschutz@augsburg.de](mailto:datenschutz@augsburg.de), Telefon +49 821 324-2666.

### 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit dem Waffengesetz (WaffG), der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) erhoben. Die relevantesten Vorgänge (nicht abschließend) hierbei sind die Ausstellung von Waffenbesitzkarten, sowie bei diesen die Vornahme von Ein- und Austrägen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, die Ausstellung von Waffenscheinen, auch Kleinen Waffenscheinen zum Führen von Schusswaffen jeweils nach § 10 WaffG und der Europäische Feuerwaffenpass nach § 32 WaffG. Eine Datenerhebung und Datenübermittlung ist auch unabdingbar erforderlich bei Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung nach den §§ 5 und 6 WaffG. Auch bei Erteilung eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 WaffG und beim Widerruf bzw. Rücknahme waffenrechtlicher Erlaubnisse werden Ihre Daten erhoben und weitergeleitet.

### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Einwohnermeldeamt
- Ausländeramt
- Kassen- und Steueramt
- Bundeszentralregister
- Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
- Polizeipräsidium Augsburg
- Nationales Waffenregister
- Waffenbehörden
- Schießsportverbände
- Schießsportliche Vereine

Die Weitergabe Ihrer Daten ist hier notwendig, um Ihren Antrag bearbeiten zu können, oder aber auch um notwendige Informationen zur Bearbeitung waffenrechtlicher Vorgänge zu erheben. Zudem unterliegen Waffenbehörden Informationspflichten zum Beispiel an das Bundeszentralregister aber auch dem Nationalen Waffenregister. Daten werden auch weitergegeben bei Anforderung von Sicherheitsbehörden. Im Falle von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren aber auch Klageverfahren werden Ihre Daten an diese dafür zuständigen Stellen übermittelt. Auch die Rechtsaufsichtsbehörden haben ein Auskunftsrecht.

## **6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Im Falle der Erstellung einer Ausfuhrgenehmigung für Waffen nach § 31 WaffG werden Ihre Daten an dieses Drittland übermittelt. Diese Datenübermittlung ist zulässig nach Artikel 49 Absatz 1 d der DSGVO.

## **7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Gemäß § 44a WaffG gelten für waffenrechtliche Vorgänge Mindestaufbewahrungsfristen. Diese betragen für Waffenherstellungsbücher mindestens 30 Jahre, 20 Jahre bei waffenrechtlichen Erlaubnissen und Waffenhandelsbüchern und mindestens 5 Jahre im Falle der Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender Eignung. Entsprechend der Mindestaufbewahrungsfristen werden Ihre Daten gespeichert.

## **8. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## **9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadt Augsburg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.